

Satzung

über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel vom 19.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Ausführung des Gesetzes für die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S.107) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S. 107) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Bad Münstereifel unterhält das Übergangsheim in Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

§ 2

Zweck des Übergangsheimes

Das Übergangsheim dient der vorübergehenden Unterbringung von der Stadt Bad Münstereifel zugewiesenen Aussiedlern und asylbegehrenden Ausländern.

Das Übergangsheim dient weiterhin der vorübergehenden Unterbringung solcher Personen, die keine Unterkunft haben, welche menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, oder denen der Verlust einer solchen Unterkunft unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Aufnahme von Personen

- (1) Voraussetzung für die Benutzung des Übergangsheimes ist eine durch den Bürgermeister erteilte schriftliche Benutzungsgenehmigung, die die Bezeichnung des Benutzers, die ihm zugewiesene Unterkunft, die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Gebühr sowie die Personen, die zur Mitbenutzung berechtigt sind und für deren Verhalten der Benutzer einzustehen hat, beinhalten muss.
- (2) Die Benutzung des Übergangsheimes kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung erfolgen. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit Familienmitgliedern im Sinne des § 4 des Wohngeldgesetzes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung einer Wohneinheit mit Personen, die untereinander diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Küche, Bad/WC, Diele und Waschküche stehen als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.

- (3) Durch die Aufnahme in das Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder das Verbleiben im Übergangsheim besteht nicht.

§ 4

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung durch die Stadt Bad Münstereifel sowie bei Auszug des Benutzers aus dem Übergangsheim. Der Auszug aus dem Übergangsheim ist ohne vorherige Ankündigung möglich. Als Auszug gilt die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraumes von einem Monat, auch wenn Einrichtungsgegenstände in den Unterkunftsräumen belassen werden.
- (2) Die Stadt Bad Münstereifel kann die Benutzungsgenehmigung schriftlich widerrufen, wenn sich dem Benutzer eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn es ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich wäre, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu verschaffen.
- (3) Eine Umquartierung kann angeordnet und erforderlichenfalls zwangsweise vorgenommen werden, wenn das Verhalten des Benutzers oder der Personen, für die er verantwortlich ist, oder eine andere Belegung der Unterkunft dies erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen, um eine ordnungsgemäße Erfüllung des Anstaltszwecks im öffentlichen Interesse sowie im Interesse aller Nutzungsberechtigten zu gewährleisten. Eine Umquartierung kann weiterhin erfolgen, sofern im Zuge von Renovierungs- und Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmertürschlüssel bei dem Bürgermeister bzw. bei den mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Stadt Bad Münstereifel Beauftragten abzugeben. Alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nicht mitgenommene Gegenstände werden entweder wie Fundsachen behandelt oder auf Kosten des ehemaligen Benutzers entsorgt.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes für den Personenkreis der Aussiedler und Asylbewerber eine kostendeckende Benutzungsgebühr.
Die Gebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 12,10 EURO
Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes für den Personenkreis der Obdachlosen eine Benutzungsgebühr.
Die Gebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 4,93 EURO
- (2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Werden Räume nicht einer Person oder einer Haushaltsgemeinschaft zur alleinigen Nutzung überlassen, errechnet sich die Gebühr unter Ansatz der durch die Soll-Belegungszahl geteilten Grundfläche. Die Soll-Belegungszahl für die Wohn-/Schlafräume ergibt sich aus der Division der Grundfläche der zugeteilten Räume durch die für diese festgelegte Höchstzahl der Benutzer; für die Gemeinschaftsräume ergibt sie sich aus der Division der gemeinschaftlich genutzten Grundfläche durch die für die gesamte Einrichtung festgelegte Höchstzahl der Benutzer.

- (3) Gebührenschuldner sind im Falle der Familienbelegung die Personen, denen die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft genehmigt wurde, als Gesamtschuldner. Im Falle der Sammelbelegung ist der jeweils eingewiesene Benutzer Gebührenschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft tatsächlich benutzt oder aufgrund der Benutzungsgenehmigung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an den Bürgermeister bzw. an einen mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Stadt Bad Münstereifel Beauftragten.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Bad Münstereifel zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (9) In besonderen Ausnahmefällen kann der Bürgermeister ganz oder teilweise von einer Benutzungsgebühr absehen, wenn sie nach einer Einzelfallprüfung zu einer unbilligen Belastung führen sollte.

§ 6

Verbrauchsabhängige Nebenkosten

Neben den Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs Umlagen für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) erhoben. Die Festsetzung dieser Umlagen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Soweit eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich ist, werden die Erstattungsbeträge nach Schätzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Berechnungsgrundlagen festgesetzt. Auf die Erstattungsbeträge (Umlagen) können Abschläge in der voraussichtlichen Höhe der Umlage angefordert werden.

§ 7

Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 5 Absatz 1 und § 6 sind von Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) die dort genannten Kostenpauschalen für Unterbringung und Heizung zu entrichten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht. Mit der Pauschale sind auch angemessene Verbrauchskosten abgegolten.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann nach Ablauf von 6 Monaten seit Bezug der Unterkunft bis zur Höchstgebühr entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Übergangsheim erhöht werden, wenn die Bewohner nicht nachweisen, dass sie sich ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemüht haben, obwohl sie nach ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären.

§ 8 Benutzungsordnung

- (1) Die Ordnung im Übergangsheim wird durch die anliegende Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Die Benutzer des Übergangsheimes sind verpflichtet, die für das Übergangsheim geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen sowie den Anordnungen der mit der Verwaltung des Übergangsheimes von der Stadt Bad Münstereifel Beauftragten Folge zu leisten.

§ 9 Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Benutzungsordnung sowie zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und Asylbewerber der Stadt Bad Münstereifel und die Erhebung der Benutzungsgebühren vom 15.12.1998 und die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Bad Münstereifel vom 06.12.1999 außer Kraft.

Benutzungsordnung für das Übergangshaus der Stadt Bad Münstereifel in Iversheim als Bestandteil der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangshaus) vom 19.12.2006

1. Allgemeine Ortsbestimmungen

- 1.1 Die den berechtigten Personen zugewiesenen Räume und zur Benutzung überlassenen Einrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.

Die Wohnräume, die den asylbegehrenden Ausländern und den Aussiedlern seitens der Stadt Bad Münstereifel angeboten werden, sind komplett möbliert. Es ist untersagt, die Räume mit weiterer Möblierung zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind kleinere Elektrogeräte, wie z. B. Radios, Fernseher usw. Radios und Fernseher müssen bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet werden.

Die Mitnahme von Möbeln, welche sich als Eigentum der Stadt Bad Münstereifel im Übergangshaus befinden, ist nicht gestattet. Sollte der Vorschrift zuwider gehandelt werden, ist die Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Neuwert der anzuschaffenden Gegenstände vom Benutzer einzuziehen, bzw. einzubehalten.

- 1.2 Ruhestörender Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, ist zu unterlassen. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
Im Umgang mit anderen Bewohnern hat sich jeder so zu verhalten, dass sich andere weder belästigt, noch bedroht fühlen. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.
- 1.3 Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Besuchern ist der Aufenthalt im Übergangshaus in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
Längere Besuche von Verwandten oder engen Bekannten sind nur nach Absprache mit dem Hausmeister bis zu 3 Tagen mtl. gestattet.
- 1.4 Den Beauftragten des Bürgermeisters ist es gestattet, das Übergangshaus werktags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft auch außerhalb dieser Zeit betreten werden.
Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 1.5 Eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt.
- 1.6 Rundfunk-, Fernseh- bzw. Parabolantennen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung angebracht werden. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die sachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt ist. Ein Rechtsanspruch des Untergebrachten auf Anbringung besteht nicht.
- 1.7 Sämtliche Räume werden durch eine Zentralheizung beheizt. Die Kosten für diese Heizung werden auf die im Übergangshaus wohnenden Personen verteilt. Elektroheizungen in den Wohnräumen sind untersagt.

- 1.8 Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen auch außerhalb der Unterkunft nicht gehalten werden. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 1.9 Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Bewohnern des Übergangsheimes ausschließlich die von der Stadt bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung.
- 1.10 Außer Kleinwäsche darf innerhalb der Wohnräume keine Wäsche getrocknet werden. Hierfür stehen Trockenräume im Keller, bzw. die Außenanlagen zur Verfügung. Das Trocknen der Wäsche auf den Heizkörpern ist untersagt.
- 1.11 Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den Bewohnern besonders pfleglich zu behandeln. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden. Es ist untersagt, Hygieneartikel (Damenbinden, Windeln usw.) in die Toilette zu werfen.
- 1.12 Offenes Feuer ist strengstens untersagt.
- 1.13 Die Einrichtungen des Übergangsheimes sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle zu seinem Haushalt gehörigen Personen und für seine Besucher.

2. Besondere Sorgfaltspflichten

- 2.1 Das Übergangsheim ist von den Benutzern regelmäßig zu reinigen, zu lüften und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.
- 2.2 Bei Mehrfachbelegung regeln die Benutzerparteien untereinander, wie die vorhandenen Gemeinschaftsräume (Küche, Bad/WC, Diele, Waschküche) von ihnen benutzt werden. Wird hierüber keine Einigung erzielt, so wird die Regelung vom Bürgermeister getroffen.
- 2.3 Die Benutzer sind für die Reinigung vorhandener Hofflächen, der Hauszugänge und die Straßenreinigung verantwortlich. Sind mehrere Benutzerparteien vorhanden, so regeln sie die Reinigung untereinander. Gleiches gilt für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen. Kommt es zu keiner internen Regelung, so entscheidet der Bürgermeister.
- 2.4 Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bad Münstereifel das Auftreten von Ungeziefer im Übergangsheim unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.
- 2.5 Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt; in begründeten Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen hiervon erteilen.
- 2.6 Treten Schäden in den Wohnräumen oder an den gemeinsam genutzten Räumen aus, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die durch das Offenlassen der Fenster usw. verursachten Schäden haben die jeweils verantwortlichen Bewohner zu ersetzen.
- 2.7 Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden.
Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

3. Besondere Pflichten beim Verlassen des Übergangsheimes

- 3.1 Das Verlassen des Übergangsheimes ist dem Bürgermeister -Ordnungs- und Sozialamt- rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Die Bewohner haben alle Schönheitsreparaturen zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Insbesondere ist der zur Benutzung überlassene Wohnraum so herzurichten, wie er bei Bezug vorgefunden wurde. Bauliche Veränderungen, die mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt worden sind, können nur nach Rücksprache mit dem Bürgermeister -Ordnungs- und Sozialamt- so belassen werden. Eine Vergütung erfolgt grundsätzlich nicht.
- 3.3 Die Unterkunft ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in besenreinem Zustand dem Ordnungs- und Sozialamt zu übergeben. Dabei sind alle empfangenen Schlüssel auszuhändigen.